

Gemeinde Lienen
Flächennutzungsplan
– 33. Änderung
(Bereich Wohnmobilstellplatz am Hallenfreibad)

Begründung zum Vorentwurf

Planungsbüro Hahm

Am Tie 1

49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ri/Fr/Re-21248011-02 / 11.05.2022

Inhalt:

I:	Begründung zum Bauleitplan	5
1.	Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich	5
2.	Planungsanlass / Aufstellungserfordernis / Verfahren	5
3.	Anpassung an die Ziele der Raumordnung	6
4.	Ausgangssituation.....	7
5.	Planungskonzeption	7
5.1	Siedlungsentwicklung / Freizeitinfrastruktur	7
5.2	Verkehr und Infrastruktur	8
5.3	Immissionen	8
5.4	Altlasten	9
5.5	Natur / Landschaft	9
5.6	Denkmalschutz / Denkmalpflege.....	9
5.7	Bodenschutzklausel / Innenentwicklung	10
5.8	Klimaschutzklausel	10
5.9	Hochwasserschutz	11
5.10	Flächenbilanz.....	11
II.	Umweltbericht	12
1.	Einleitung	12
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festlegungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden	12
1.2	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	12
2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	17
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	17
2.1.1	Fläche / Boden	17
2.1.2	Gewässer / Grundwasser.....	18
2.1.3	Klima / Luftthygiene	18
2.1.4	Arten / Lebensgemeinschaften	19

2.1.5	Orts- / Landschaftsbild	19
2.1.6	Mensch / Gesundheit	20
2.1.7	Kulturgüter / sonstige Sachgüter	20
2.1.8	Wechselwirkungen	20
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durch-führung der Planung	21
2.2.1	Fläche / Boden	21
2.2.2	Gewässer / Grundwasser	21
2.2.3	Klima / Lufthygiene	21
2.2.4	Arten / Lebensgemeinschaften	22
2.2.5	Orts- / Landschaftsbild	22
2.2.6	Mensch / Gesundheit	22
2.2.7	Kulturgüter / sonstige Sachgüter	22
2.2.8	Wechselwirkungen	23
2.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, sowie geplante Überwachungsmaßnahmen	23
2.3.1	Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen	23
2.3.2	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	23
2.3.2.1	Eingriffsflächenwertberechnung	25
2.3.2.2	Kompensationsberechnung	26
2.3.2.3	Kompensationsergebnis	26
2.3.3	Überwachungsmaßnahmen	26
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	26
3.	Zusätzliche Angaben	27
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	27
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	27
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	28
3.4	Referenzliste der Quellen	28
III.	Verfahrensvermerke	29

I: Begründung zum Bauleitplan

1. Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Lienen hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Wohnmobilstellplatz am Hallenfreibad“ wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan (FNP) dient gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BauGB dazu, eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial gerechte Bodenordnung zu gewährleisten. Der Bauleitplan soll die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde vorbereiten und in den Grundzügen darstellen. Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Lienen ist seit dem 28.05.1974 wirksam.

Der Geltungsbereich der 33. Flächennutzungsplanänderung befindet sich nördlich des Siedlungsschwerpunktes der Gemeinde Lienen, am südlichen Rand des Teutoburger Waldes – zwischen Kreisstraße K 31 und dem Hallenfreibad der Gemeinde. Der Geltungsbereich ist auf dem Deckblatt der Begründung dargestellt. Er umfasst ca. 0,7 ha.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Ziel verfolgt, ein nachfragegerechtes Angebot für kurzzeitige Übernachtungsmöglichkeiten in Wohnmobilen planungsrechtlich vorzubereiten.

Damit werden bei dem Bauleitplanverfahren die Belange von Sport, Freizeit und Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB) berücksichtigt.

2. Planungsanlass / Aufstellungserfordernis / Verfahren

Die Gemeinde Lienen hat nach § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Sie beabsichtigt aufgrund der steigenden Nachfrage nach temporären Übernachtungsmöglichkeiten in mobilen Unterkünften zum Zwecke der Erholung und Freizeitausübung (z. B. Wandern) eine vorhandene Kfz-Stellplatzanlage als öffentliche Anlage für die benannten Aktivitäten gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Bedarf begründet sich u. a. aus den bereits vorhandenen günstigen Strukturen mit Wanderwegenetz, Gastronomie und Hallenfreibad. Das Plangebiet ist derzeit dem unbeplanten Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen, deshalb ist die Schaffung von Planungsrecht erforderlich.

Die Planungsabsichten korrespondieren nur bedingt mit den Vorgaben des Flächennutzungsplanes („Fläche für Landwirtschaft“ und „Öffentliche Parkflächen“), weshalb zunächst die Änderung des vorbereitenden Bauleitplans erforderlich ist. Die Gemeinde Lienen beabsichtigt neben der Änderung des Flächennutzungsplanes auch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohnmobilstellplatz am Hallenfreibad“ im Verfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen. Entsprechend der Grundzüge der Planung ist es beabsichtigt, den Bereich als „Sonderbauflächen“ mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ darzustellen. Die Übereinstimmung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird somit gewährleistet und dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB gefolgt. Die symbolhafte Darstellung „Öffentliche Parkflächen“, die in der Örtlichkeit als Parkplatz u. a. für Wanderer umgesetzt ist, wird in ihrer Größe reduziert.

3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind bei Bauleitplanverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Das Baugesetzbuch verpflichtet die Gemeinden, ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Für die Gemeinde Lienen ist in diesem Verfahren insbesondere der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen von Bedeutung.

Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) dient dazu, das Landesgebiet Nordrhein-Westfalens als zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Die aktuell geltende Fassung ist am 06.08.2019 in Kraft getreten.

Im fortgeschriebenen Regionalplan Münsterland wird der Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)“ dargestellt.

Der Standort im Außenbereich tritt nicht in Konkurrenz zu dringend benötigten Wohnbauflächen im Siedlungsschwerpunkt. Aufgrund seiner naturraumbezogenen Orientierung ergibt sich das Erfordernis einer Lage im Außenbereich. Dabei wird jedoch ein direkter Anschluss an bereits bestehende bauliche Nutzungen (Hallenfreibad, Trafostation, Wohngebäude, Gastronomie) gewählt.

Das Ziel 6.6.2 ermöglicht ausnahmsweise auch im Freiraum liegende Flächenpotenziale für die Planung von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen, wenn u. a. eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (u. a. ÖPNV) vorhanden oder geplant ist. Das Vorhaben ist unmittelbar an die Kreisstraße (K 31) angebunden. Über diese Kreisstraße ist die Ortsmitte von Lienen auch mit einer Buslinie erreichbar. Zudem soll die direkt zum Ortszentrum führende Bergstraße als Fuß-Radwegeverbindung gesichert werden.

Ein faktisch bereits zu Erholungs- und Freizeit Zwecken verwendeter Bereich soll planungsrechtlich gesichert werden.

4. Ausgangssituation

Der Plangeltungsbereich erstreckt sich in rechteckiger Form zwischen dem in Nord-Südrichtung verlaufenden Teil der Holperdorper Straße (K 31) und dem Bereich des Hallenfreibades, der im FNP als „Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf“ mit einem ergänzenden Symbol für das Schwimmbad dargestellt ist. Diese Gemeinbedarfsfläche, die in dem relevanten Bereich eine zusätzliche Symboldarstellung „Umformerstation“ aufweist, wird durch den Geltungsbereich der Änderung in geringem Umfang überlagert. Ansonsten überlagert der Änderungsbereich „Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft“, die sich in der Realität teils als gepflasterte, teils als geschotterte Pkw-Parkplatzflächen darstellen. Diese Nutzung ist durch eine symbolhafte Darstellung als „Öffentliche Parkflächen“ im FNP vorbereitet. Nach Norden erstreckt sich diese kombinierte Darstellung über den Planänderungsbereich hinaus bis zum Südrand einer großflächigen Darstellung als „Flächen für die Forstwirtschaft“. Es handelt sich dabei um den südlichen Teil des Teutoburger Waldes. Der nördlich des Planänderungsbereiches befindliche Gastronomiebetrieb ist in die Waldflächen integriert. Die teilweise mit dem südlichen Waldrand identische Abgrenzung eines Landschaftsschutzgebietes weicht unter Berücksichtigung dieses Gastronomiebetriebes nach Norden zurück. Es besteht keine direkte Nachbarschaft zwischen Planänderungsbereich und Landschaftsschutzgebiet.

Der Planänderungsbereich befindet sich innerhalb des großräumigen Erholungsbereiches der Gemeinde Lienen.

Innerhalb des Planänderungsbereiches bewegen sich die Geländehöhen mit einer Differenz von maximal ca. 3 m. Es besteht ein Gefälle in südlicher Richtung mit einer derzeit bereits terrassierten Gestaltung.

5. Planungskonzeption

Es ist beabsichtigt, einen Ausbau des vorhandenen Parkplatzes unter Ausnutzung der vorhandenen Terrassierung als öffentliche Mobilstellplatzanlage vorzunehmen. Diese soll vsl. privat betrieben werden. Die bereits heute zeitweise und vereinzelt als Aufstellfläche für Wohnmobile genutzte Anlage soll mit den erforderlichen Infrastruktureinrichtungen versehen und umgestaltet werden. In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Anpassung des vorbereiteten Bauleitplanes an die Ziele der Raumordnung zur Berücksichtigung von Erholungszwecken. Die bestehende Nutzung als Parkplatz wird damit teilweise hinsichtlich seiner konkreten Inanspruchnahme spezifiziert. Es verbleiben jedoch weiterhin Stellplatzflächen für die bisherige Zweckerfüllung (u. a. Wanderparkplatz).

5.1 Siedlungsentwicklung / Freizeitinfrastruktur

Die Gemeinde Lienen verfolgt das städtebauliche Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine kompakte Fortentwicklung ihren zentralen Siedlungsbereiches zu schaffen. Diesem Ziel wird durch die vorliegende Planung nicht widersprochen.

Eine Ausweisung von Stellplatzangeboten für Wohnmobile für touristische Vorhaben und/oder Erholungszwecken ist sowohl innerhalb der Siedlungsbereiche als auch außerhalb zweckmäßig. Im vorliegenden Fall überwiegt der naturbezogene Zweck mit einem unmittelbaren Zugang zu naturräumlichen Strukturen (Reit- / Wanderwege) unter gleichzeitiger Nutzung bereits vorliegender Freizeiteinrichtungen (Schwimmbad mit Sporteinrichtungen, Gastronomie).

5.2 Verkehr und Infrastruktur

Die verkehrliche Erschließung des Planänderungsbereiches ist über das bestehende öffentliche Verkehrsnetz von der K 31 (Holperdorper Straße) unmittelbar gewährleistet. Eine direkte Zufahrt von der K 31 zur Erschließung der vorhandenen Parkplatzflächen, des Hallenfreibades und einiger Anwohner besteht bereits. Über die Kreisstraße ist auch die Ortslage gut erreichbar. Zudem ist der Plangeltungsbereich über die Bergstraße fußläufig direkt mit dem zentralen Ortsbereich verknüpft. Die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser ist in vorhandenen Leitungsnetzen in der Bergstraße möglich. Ggf. mit Chemikalien belastete Schmutzwässer aus den Toiletten der Wohnmobile können durch regelmäßige Leerung von Sammelbehältern entsorgt werden.

5.3 Immissionen

Immissionsvorbelastungen bestehen durch die östlich angrenzende K 31 aufgrund der geringen Belastung nicht in erheblichem Umfang.

Gewerbliche Immissionen, die auf den Planänderungsbereich einwirken, sind im Umfeld nicht vorhanden. Landwirtschaftliche Immissionen sind aus dem näheren Umfeld im ortsüblichen Umfang zu erwarten.

5.4 Altlasten

Für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung sind Altlasten bzw. Bodenbelastungsflächen im Sinne des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL NRW 2005, S. 5873) vom 14.03.2005 nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Im Geodatenatlas des Kreises Steinfurt sind keine Altstandorte gekennzeichnet.

5.5 Natur / Landschaft

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die daraus resultierenden modifizierten Nutzungsmöglichkeiten werden planungsrechtliche Eingriffsmöglichkeiten in Natur und Landschaft vorbereitet. Die im wesentlichen vom Grad der Versiegelung abhängigen Eingriffe werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung näher bestimmt.

Ausgewiesene Schutzgebiete sind durch die Planung nicht unmittelbar betroffen.

Auch die Grenzen von Landschaftsplangebiet und Landschaftsschutzgebiet weisen deutliche Abstände zum Planänderungsbereich auf.

Die am südlichen Geltungsbereichsrand befindliche Feldhecke soll als ökologisches Verknüpfungselement und als Abschluss zur freien Landschaft in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung besonders berücksichtigt werden.

5.6 Denkmalschutz / Denkmalpflege

Innerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW). Eine Beeinträchtigung im näheren Umfeld dargestellter Baudenkmäler wird durch die Planung nicht erwartet.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Lienen unverzüglich anzuzeigen. Seitens des LWL – Archäologie für Westfalen wird darüber hinaus auf grundsätzlich folgende Anforderungen aufmerksam gemacht:

1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster, und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Str. 285, 48161 Münster, schriftlich mitzuteilen.
2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um gegebenenfalls archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

5.7 Bodenschutzklausel / Innenentwicklung

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Gemeinde Lienen betreibt einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Aus diesem Grund wurden in der Vergangenheit vorrangig Projekte der Innenentwicklung gefördert und teilweise auch durch bauleitplanerische Maßnahmen ermöglicht. Die städtebauliche Planung konzentriert sich zum Schutz von Freiflächen deshalb auf den Siedlungsschwerpunkt.

Im vorliegenden Fall ist dies jedoch nicht möglich, da die Nutzung in hohem Maße naturraumbezogen ist und die Nutzungsausübung starke Bezüge zum unmittelbaren Umfeld (Hallenfreibad, Wanderstartpunkt, Gastronomie) aufweist. Dennoch soll und kann der Boden im Wesentlichen geschützt werden, da die Flächen bereits heute überwiegend versiegelt bzw. teilversiegelt sind.

5.8 Klimaschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Besondere Maßnahmen auf Ebene des Flächennutzungsplans im Zusammenhang mit der Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes sind nicht vorgesehen. Die Errichtung ortsfester baulicher Anlagen soll im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Planung auf einen kleinen Bereich (mit benachbart bereits vorhandenen Gebäuden) beschränkt und die Höhe der Bauwerke begrenzt werden.

In dem Planbereich ist aufgrund der Ortsrandlage von einer gesamträumlich ausgeglichenen klimatischen Situation auszugehen. Im nahen Umfeld liegen größere unbebaute, landwirtschaftlich und forstlich genutzte Flächen, die Frischluft und Sauerstoff produzieren. Kaltluftabflüsse sollen durch das Vorhaben nicht maßgeblich behindert werden.

5.9 Hochwasserschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz zu berücksichtigen. Insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels ist eine Gefährdung durch Hochwasserereignisse von oberirdischen Gewässern sowie Starkregen zu prüfen.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebiets (gem. § 76 Abs. 1 WHG) sowie eines Gebietes, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder einem Delta ins Meer gelangt (gem. § 3 Nr. 13 WHG).

Raumbedeutsame Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden bzw. nicht vorgesehen.

Das Plangebiet befindet sich zudem nicht innerhalb eines Gefahren- bzw. Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gem. § 78 b WHG).

Der Schutz vor Meeresüberflutungen ist aufgrund der Lage des Plangebietes gewährleistet.

Eine grenzüberschreitende Koordinierung der Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz zur Minimierung der Hochwasserrisiken ist aufgrund der Lage des Plangebietes nicht erforderlich.

Anhand vorliegender Erkenntnisse sind durch die Lage und die bauliche Prägung des Plangebietes keine Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse zu erwarten.

Nach der Starkregenhinweiskarte des Fachinformationssystems Klimaanpassung (LANUV) befindet sich der Standort in einem Bereich, der in kleinen Teilen der Fläche bis 0,3 m überflutet werden kann. Es handelt sich dabei um Bereiche hinter Hochbordkanten oder kleinen Geländeaufwallungen. Insofern sind keine für die beabsichtigte Nutzung erheblichen Überflutungen zu erwarten.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht damit den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz.

5.10 Flächenbilanz

Die Fläche des Planänderungsbereiches beträgt ca. 0,7 ha und wird als „Sonderbauflächen“ mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ neu dargestellt.

Der überwiegende Teil war bisher als „Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft“ dargestellt.

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festlegungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Ziel der FNP-Änderung ist es, aufgrund der Nachfrage nach Wohnmobilstellplätzen und der Nutzbarkeit bereits für das Kfz-Parken verwendeter Flächen in einer für die beabsichtigte Nutzung attraktiven Lage, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Abrundung eines Erholungsbereiches zu schaffen.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 Abs. 4 BNatSchG in einer Kompensationsberechnung zu Eingriff und Ausgleichserfordernissen überschlägig ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotop als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
• Fläche/Boden	
Bundesboden- schutzgesetz inkl. Bundesboden- schutzverordnung Baugesetzbuch	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen - Vorsorgeregeln gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen. Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.
• Gewässer/ Grundwasser	
Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
Wasserrahmenrichtlinie	Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt.
Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz	Verringerung der von Starkregen und Hochwasser ausgehenden Gefahren.

Rechtsquelle	Zielaussage
• Klima/ Lufthygiene	
Bundesimmissions- schutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Luftreinhalteplan	- Vermeidung baulicher Strukturen mit unzureichenden Durchlüftungsbedingungen - Intensivierung der Straßenbegrünung, Förderung der Dach- und Fassadenbegrünung - Anschluss an Fernwärmeversorgung, Ausschluss von Einzelfeuerungsanlagen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.
Landesnatuschutz- gesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
• Orts- / Land- schaftsbild	
Bundesnatur- schutzgesetz / Landesnatuschutz- gesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.

Rechtsquelle	Zielaussage
• Arten/Lebens- gemeinschaften	
Bundesnatur- schutzgesetz/ Landesnatschutz- gesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen. Der Grünlandschutz und der Biotopverbund sollen als wichtige Elemente zur Wahrung der Biodiversität gestärkt werden.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) - biologische Vielfalt
FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume
Biodiversitäts- konvention	Übereinkommen über die biolog. Vielfalt: Schutz und Erhalt der Vielfalt an Lebensformen

Rechtsquelle	Zielaussage
• Mensch/ Gesundheit	
Baugesetzbuch	Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.
Bundesimmissions- schutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
Geruchsim- missionsricht- linie/VDI- Richtlinien / Techn. Anleitungen	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.
Technische Anleitung Zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
Bundesnatur- schutzgesetz	Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage
Umgebungslärm- richtlinie	Aktionspläne zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen
• Kulturgüter/sonstige Sachgüter	
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
Bundesnatur- schutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Der Regionalplan hat nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und stellt den Plangeltungsbereich als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar. Ein aus diesen Vorgaben abzuleitender, konkretisierender Landschaftsplan auf Kreisebene liegt für den unmittelbar betroffenen Bereich nicht vor. Der Landschaftsplan III Lienen beginnt allerdings in großflächiger Ausdehnung in geringer nördlicher Entfernung.

Auch spezielle Schutzgebietsausweisungen existieren für das unmittelbare Plangebiet nicht. Ebenso wenig gibt es Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-, Fauna-, Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären. Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die den vorherigen Tabellen und Ausführungen zu entnehmen sind.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Abschätzung zur voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands gegenüber dem Basisszenario erfolgt, soweit möglich, auf Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

2.1.1 Fläche / Boden

Bestandsaufnahme:

Altlasten (Altlaststandorte, Altablagerungen) sind im Geltungsbereich der Planaufstellung nicht bekannt.

Die geologische Karte zeigt für den Bereich Lienen Löss und Sandlöss aus dem Pleistozän. Es handelt sich also um quartäre Flugsande.

Die Bodenkarte NRW 1:50.000 zeigt für den Geltungsbereich als Bodentyp Humusbraunerde. Die Hauptbodenart nach BBodSchV ist Sand, die Bodenart nach GDNRW wird als schwach lehmiger Sand beschrieben. Eine Schutzwürdigkeit der Böden wurde nicht kartiert.

Die Wertzahlen der Bodenschätzung werden mit 30 – 45 als „mittel“ angegeben.

Tatsächlich ist der Boden in großen Bereichen versiegelt bzw. teilversiegelt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die bisherige Parkplatznutzung im Außenbereich (§ 35 BauGB) vsl. fortgesetzt. Der Grad der Versiegelung der bereits in Anspruch genommenen Flächen ist dabei nicht vorhersehbar.

2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Bestandsaufnahme:

Im Geltungsbereich sind keine Gewässer vorhanden. Ca. 50 m östlich verläuft der Wasserlauf 1400 (Liene) als Anfangsbereich dieses Gewässers in südlicher Richtung. In ca. 430 m westlicher Entfernung verläuft der Ölmühlenbach (WL 1480) ebenfalls als Anfangsgewässer in südlicher Richtung. Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete grenzen nicht an. Die Versickerungsfähigkeit von Niederschlägen ins Grundwasser ist grundsätzlich nicht eingeschränkt.

Die einstündige Niederschlagsmenge im Wiederkehrintervall von 100 Jahren beträgt 59 mm.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Die Auswirkungen bei einem Planungsverzicht sind derzeit nicht genau zu prognostizieren. Bei einer weitergehenden Versiegelung der bislang teilweise wassergebundenen Oberflächen ist auch eine Reduzierung der unmittelbaren Versickerung möglich.

2.1.3 Klima / Lufthygiene

Bestandsaufnahme:

Der Klimaatlas Nordrhein-Westfalen zeigt eine mittlere Jahrestemperatur von ca. 10°C und einen mittleren Jahresniederschlag im Bereich von ca. 840 – 860 mm. Der Plangeltungsbereich grenzt zwar an locker bebaute Nachbarstrukturen aber nicht an die besiedelte Ortslage an. Es bestehen unmittelbare Übergänge zur freien Landschaft. Insofern ist innerhalb des teilweise versiegelten Planbereiches von einer insgesamt ausgeglichenen klimatischen Situation auszugehen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei Nichtdurchführung der Planung ist eine Beibehaltung der derzeitigen klimatischen Situationen zu prognostizieren. Das Klima unterliegt langfristig voraussichtlich dem Klimawandel und einer damit einhergehenden globalen Erwärmung.

2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Bestandsaufnahme:

Das Plangebiet liegt im Naturraum „Ostmünsterland“ (NR-540) in der naturräumlichen Haupteinheit „Osnabrücker Osning“ (NR-543). Der Landschaftsraum wird als „Tecklenburger Osning“ (LR-IV-006) bezeichnet. Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmäler sind im Plangeltungsbereich und unmittelbar angrenzend nicht vorhanden.

Circa 30 m nördlich befindet sich das Naturschutzgebiet Lienener Osning (ST-114). Dieses ist Teil des Naturparkes „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge“ und des FFH-Gebiets „Nördlicher Teil des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ (DE-3813-302). Das Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Rand Lienener Osning“ (LSG-3813-0003) beginnt unmittelbar östlich der Holperdorper Straße. Ebenfalls nördlich, in etwa 450 m Entfernung, liegt der geschützte Landschaftsbestand „Hohlweg am Freibad Lienen“ (BK-3813-0020).

Eine Biotopverbundfläche mit der Bezeichnung „Teutoburger Wald zwischen Hörstel und Bad Iburg“ (VB-MS-3711-003) reicht bis auf ca. 30 m von Norden an den Geltungsbereich heran.

Die nördlich angrenzenden Waldbereiche werden als „Waldmeister-Buchenwald“ charakterisiert.

Vorkommen von möglichen planungsrelevanten Arten wurden nicht überprüft. Sie sind im Bereich der nördlich befindlichen Schutzgebiete allerdings zu erwarten. Durch die bisherige Flächennutzung ist die Biotop eignung für planungsrelevante Arten eingeschränkt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung ist von einem verbleibenden Bestand der jetzigen Arten und Lebensgemeinschaften sowie ihren Lebensräumen auszugehen, sofern sich die randlichen Lebensbedingungen nicht wesentlich ändern.

2.1.5 Orts- / Landschaftsbild

Bestandsaufnahme:

Der Plangeltungsbereich ist sowohl von der Ortslage als auch von der Ortsentlastungsstraße K 31 nur teilweise direkt einsehbar, da randliche Grünstrukturen optische Barrieren bilden.

Der sanft abfallende und weitgehend offene Hang des Teutoburger Waldes wird neben der Kreisstraße auch von der leicht erhöhten eingleisigen Schienentrasse der Teutoburger Waldeisenbahn unterbrochen. Der leicht hängige Bereich besitzt keine charakteristische optische Strukturierung. Nach Norden bilden insbesondere die bewaldeten Flächen des Teutoburger Waldes eine räumlich klare Kante.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei einem Planungsverzicht würde sich das Orts- und Landschaftsbild auf Basis der Darstellungen des derzeitigen Flächennutzungsplanes entwickeln. Eine bauliche Inanspruchnahme orientierte sich an der Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB bzw. unter Berücksichtigung der symbolhaften Darstellung Parkplatz.

2.1.6 Mensch / Gesundheit

Bestandsaufnahme:

Der Plangeltungsbereich ist aufgrund der benachbarten Kreisstraße K 31 unmittelbar durch Verkehrslärm in geringem Umfang vorbelastet. Geruchsimmissionen wirken auf das Plangebiet, da es sich im Übergang zur freien Landschaft mit agrarischen Strukturen befindet, in örtüblichem Umfang ein.

Gewerbliche Immissionen erheblichen Umfangs sind aus dem relevanten Umfeld ebenfalls nicht zu erwarten.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Eine Nichtdurchführung der Planung würde voraussichtlich zu keinen wesentlichen Änderungen führen. Unregelmäßige Belastungen durch landwirtschaftliche Aktivitäten bleiben bestehen.

2.1.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme:

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind weder Bau- und Bodendenkmäler noch Hinweise auf sonstige Kultur- und Sachgüter bekannt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

/

2.1.8 Wechselwirkungen

Die einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich grundsätzlich untereinander und stehen teilweise in einem engen gemeinsamen Wirkungszusammenhang. Weitergehende besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien, die über die beschriebenen Zusammenhänge hinausgehen, sind jedoch nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nachfolgend werden, soweit möglich, insbesondere die möglichen, erheblichen Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Schutzgüter beschrieben.

2.2.1 Fläche / Boden

Durch die Planung wird eine zusätzliche Versiegelung bisher nur teilweise bebauter bzw. teilversiegelter Fläche planungsrechtlich vorbereitet. Durch eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme kann eine Verlagerung des Oberbodens eintreten und die vielfältigen Funktionen des Umweltmediums Boden (u. a. Lebensraumfunktion, Bestandteil des Naturhaushaltes) können in Teilen verloren gehen. Die Bodenversiegelung kann zu Störungen, insbesondere der Regelungsfunktion im Wasserhaushalt, führen. Durch einen behutsamen Auftrag des Oberbodens in unversiegelten Bereichen kann der Verlust der Bodenfunktionen teilweise verhindert werden.

2.2.2 Gewässer / Grundwasser

Durch die intensivierte Flächeninanspruchnahme wird bei Umsetzung der verbindlichen Planung die Versickerung des Niederschlagswassers vsl. weiter eingeschränkt. Es kann bei Durchführung der Planung in diesem Bereich zu einem ggf. erhöhten Oberflächenabfluss und einer tendenziell reduzierten Grundwasseranreicherung kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwassersituation sind mit der Planung aufgrund der Kleinflächigkeit nicht zu erwarten.

2.2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die planungsrechtlich vorbereiteten Nutzungen wird sich der Versiegelungsgrad vsl. erhöhen und somit die Frischluftproduktion auf der bisherigen Freifläche leicht einschränken. Erhebliche Umweltauswirkungen werden allerdings nicht erwartet, da es sich um eine relativ kleine Fläche handelt. Lufthygienische Veränderungen sind nicht zu erwarten.

2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Durch Inanspruchnahme bisher nur teilweise bebauter Fläche kann in gewisser Weise das Artengefüge durch zusätzliche Bebauung beeinflusst werden (z. B. Versiegelung, Licht- und Lärmemissionen). Die bauliche Inanspruchnahme kann zu einer Reduzierung von Lebensraum und eventuell zu einer Verdrängung einzelner Individuen führen. Artenschutzrechtlich relevante Belange im Sinne des BNatSchG werden vsl. nicht berührt, da die Fläche selbst mit Ausnahme der randlichen Feldhecke kein besonderes Biotoppotenzial bietet. Diese Heckenstruktur soll deshalb in Gänze erhalten und in der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden.

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten werden insofern nicht erwartet. Grundsätzlich sollen jedoch Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden.

2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Grundsätzliche Auswirkungen auf das Ortsbild sind bei Durchführung der Planung nur insofern zu erwarten, dass im Anschluss an das Hallenfreibad und in Ergänzung des vorhandenen Trafogebäudes zusätzlich kleine Baukörper geringer Höhe entstehen können und der bauliche Bestand dadurch eine städtebaulich verträgliche Erweiterung erfährt. Durch Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung und der Dachhöhe im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung kann eine Beschränkung der Gebäudekubatur erfolgen. Negative Auswirkungen auf das Orts- / Landschaftsbild sind dadurch nicht zu erwarten.

2.2.6 Mensch / Gesundheit

Erhebliche Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden oder gar die Gesundheit sind durch die geänderten Darstellungen des FNP nicht zu erwarten. Die vorhandenen baulichen Nutzungen und Freizeitaktivitäten ergänzen die bereits bestehenden Nutzungen in moderater Weise, sodass keine unverträglichen Auswirkungen auf Nachbarbereiche zu erwarten sind. Auch Freizeitnutzungen auf randlichen Wegen werden nicht beeinträchtigt. Schalltechnische Auswirkungen geringen Umfanges liegen vor allem durch die benachbarten Verkehrsflächen vor und werden durch die modifizierten Nutzungsmöglichkeiten nicht spürbar verändert.

2.2.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Kulturelle Funktionen sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben ebenso wenig wie ökologisch relevante Sachgüter in bedeutsamer Weise beeinträchtigt, weshalb erhebliche oder nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

2.2.8 Wechselwirkungen

Über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehende besondere Wechselwirkungen werden nicht erwartet.

2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, sowie geplante Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen

Grundsätzlich wird eine bauliche Nutzung angrenzend zu bestehenden infrastrukturellen und hochbaulichen Anlagen planungsrechtlich vorbereitet. Durch die Nutzung bereits baulich genutzter Flächen wird eine zusätzliche Inanspruchnahme des offenen Freiraumes vermieden.

Durch den Erhalt der randlichen Feldhecke wird die Beseitigung eines Biotopverknüpfungselementes verhindert.

2.3.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Im Zuge der nachfolgenden Aufstellung eines Bebauungsplanes ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) detailliert zu prüfen, ob und in welchem Umfang Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Auf Grundlage dessen ist entsprechend der Vorschriften und Ausführungen des Baugesetzbuches (BauGB) über die Vermeidung, den Ausgleich und Ersatz zu entscheiden. Innerhalb dieser ökologischen Prüfung wird der rechtlich zulässige Eingriff erfasst, bewertet und dem zukünftig vorgesehenen Eingriffsumfang gegenübergestellt.

Im Rahmen der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung erfolgt zunächst eine grob überschlägliche Eingriffsabschätzung.

Der zu erwartende Eingriff bezieht sich hauptsächlich auf Flächen, die überwiegend bereits als Stellplatzanlage genutzt werden.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach dem im Landkreis Osnabrück praktizierten Kompensationsmodell. Dieses sieht die Bestandsaufnahme und Ermittlung des derzeitigen Flächenwertes unter Berücksichtigung eines gegebenenfalls bereits vorhandenen Bebauungsplanes sowie des Flächenbedarfs für Kompensationsmaßnahmen in 3 Schritten vor.

1. Ermittlung des derzeitigen ökologischen Wertes für die vom Eingriff betroffenen Flächen (Eingriffsflächenwert)
2. Ermittlung der ökologischen Wertverschiebung (Verlust bzw. Verbesserungen auf der Planfläche) durch die Planmaßnahmen (Kompensationswert)
3. Ermittlung der Flächengröße für externe Kompensationsmaßnahmen, falls auf der Eingriffsfläche entstandene Defizite nicht vor Ort ausgeglichen werden können

Der Eingriff wird zunächst auf Grundlage der Annahme berechnet, dass ein vollständiger, 100%iger Verlust der Eingriffsfläche vorliegt. Dementsprechend bezieht sich die Berechnung des Kompensationsbedarfs ebenfalls auf die Gesamtfläche, um ein vergleichbares Ergebnis erzielen zu können.

Bei der Festlegung geeigneter landschaftspflegerischer Maßnahmen ist neben dem Umfang insbesondere auch die Art der Maßnahme entscheidend für die Bewertung. Zum einen leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Wiederherstellung und Stabilisierung des Naturhaushaltes durch Schaffung neuer Lebensräume; zum anderen reichern sie die Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen an.

Hierdurch lassen sich die mit dem geplanten Bauvorhaben einhergehenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verringern.

Die Maßnahmen unterscheiden sich nach Art und Umfang in:

- Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen
Diese sind bereits in der vorbereiteten Planung zu berücksichtigen (z.B. durch Standortwahl) und sollten durch gezielte Vorgaben, wie z.B. durch Baumschutz- und Unterhaltungsmaßnahmen, Reduzierung von Zufahrten in sensiblen Bereichen, umgesetzt werden. Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung muss die grundsätzliche Unvermeidbarkeit des Eingriffs im Hinblick auf die erforderlichen baulichen Erweiterungen des Siedlungsbereiches festgestellt werden, um die generelle planerische Realisierungsfähigkeit zu gewährleisten.
- Ausgleichsmaßnahmen
Zielsetzung ist die funktionsbezogene Kompensation des Verlustes von Lebensräumen durch die Herstellung von adäquaten, angemessenen Strukturen. Ausgleichsmaßnahmen können z.B. über eine Bepflanzung mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen erfolgen, oder über Anlage eines naturnahen Zustandes, z.B. im Bereich eines Gewässerraumes.

Die potenzielle natürliche Vegetation kennzeichnet das arealbiotische Wuchspotential des jeweiligen Standortes – sie gibt Auskunft über diejenigen Pflanzengesellschaften, die sich im Bestand ohne anthropogene Einflüsse oder Störungen eingestellt hätten. Bei Verwendung der Arten dieser individuellen Gesellschaft kann ein Höchstmaß an Wüchsigkeit, Standortgerechtigkeit und Durchsetzungsvermögen bei gleichzeitiger Minimierung von Pflegeaufwand erreicht und nachhaltig gesichert werden.

Diesbezüglich besteht die Möglichkeit zur Schaffung von art- und standortgerechten Lebensräumen für die Fauna und damit für die Ausbildung von funktionsfähigen Biozönosen innerhalb des Ökosystems.

- Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind für den Fall vorzunehmen, wenn ein Eingriff im Eingriffsbereich nicht vollumfänglich ausgeglichen werden kann und / oder andere Belange, denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Rangfolge vorstehen. Anderenfalls ist der Eingriff als unzulässig zu bewerten.

Inwieweit ein ökologisches Defizit durch den Eingriff entsteht, ist durch die Berechnung des Kompensationsbedarfs innerhalb des Bauleitplanverfahrens zu ermitteln. In Abhängigkeit des daraus hervorgehenden Ergebnisses, sind Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Der durch die angestrebte Baumaßnahme zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft, sollte durch die Stärkung von vorhandenen Strukturen sowie Neuanlegung artgleicher Strukturen an anderer Stelle im Gebiet ausgeglichen werden können.

Die Ermittlung des Eingriffsflächenwertes erfolgt in Bezug auf alle Biotoptypen, die sich innerhalb des Plangebietes befinden, unter Berücksichtigung der Auswirkungen umgebender Flächen auf das Plangebiet. Bodenrelevante Kriterien (wie Relief, Exposition, Nährstoffverhältnisse, Pufferkapazität, Wiederherstellbarkeit, kulturhistorische Bedeutung) sind in die Bewertung einzubeziehen.

Innerhalb dieser Bewertung entsprechend des vorgenannten Osnabrücker Kompensationsmodells, werden den unterschiedlichen Biotoptypen nach ihrer Ausprägung Werte zugeordnet, die im Einzelfall gegebenenfalls zu konkretisieren sind. Die hierbei angewandte Differenzierung der ökologischen Wertigkeit ist gegliedert in die Kategorien 0 bis 5, d.h. von wertlosen (Kategorie 0) bis zu extrem empfindlichen Biotoptypen (Kategorie 5). Die jeweilige Einschätzung der einzelnen Bereiche wird bei jedem Biotoptyp gesondert vorgenommen.

2.3.2.1 Eingriffsflächenwertberechnung

Bei den im Geltungsbereich vorhandenen Flächen handelt es sich nach Abgleich mit dem Geodatenatlas des Landes NRW nicht um schutzwürdige Bodentypen.

Innerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Änderung sind folgende Biotoptypen zu erwähnen:

- „Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft“ mit einer Überlagerung durch „Öffentliche Parkflächen“, welche bereichsweise vollständig, in anderen Bereichen teilweise versiegelt sind. In untergeordnetem Umfang handelt es sich um unversiegelte Bereiche (Wiese, Feldhecke, Verkehrsgrün).

- „Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf“ mit einer Überlagerung durch eine „Umformerstation“. Dabei handelt es sich in kleinem Umfang um vollständig versiegelte Flächen der Trafostation. Größere Teile sind durch ein vormals aufstehendes Gebäude (heute Wiese) stark verdichtet). Daneben gibt es kleinere randliche Grünbereiche.

2.3.2.2 Kompensationsberechnung

Zur Kompensation des vorgenannten Eingriffsflächenwertes können auf Grundlage der neuen Darstellungen folgende Wertverschiebungen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur konkretisieren wären, angenommen werden:

- wird ergänzt -

2.3.2.3 Kompensationsergebnis

Durch den Eingriff entsteht ein ökologischer Wertverlust, welcher vsl. nicht allein durch landschaftspflegerische Maßnahmen im Gebiet selbst kompensiert werden kann. Es sind zusätzliche Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

- wird ergänzt -

2.3.3 Überwachungsmaßnahmen

Gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen sind Kapitel 3.2 zu entnehmen.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Unmittelbare Alternativen zu der beabsichtigten Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes existieren direkt nördlich angrenzend. Auch dort besteht derzeit bereits teilweise eine Parkplatznutzung. Diese Fläche hat jedoch eine geringere Flächenkapazität und weist eine größere Entfernung zum Hallenfreibad auf, mit welchem gemeinsame Nutzungen beabsichtigt sind. Zudem dient die Fläche primär dem unmittelbar angrenzenden Gastronomieunternehmen als Gästeparkplatz. Andere Standorte in der Gemeinde, die über vergleichbare Standortvorteile (Wanderparkplatz, Gastronomie, Hallenfreibad) verfügen, sind nicht vorhanden. Ein Standort im Ortskern wird insofern nicht als Alternative gesehen.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf vorliegenden Angaben der Träger öffentlicher Belange.

Fachgutachten zu spezifischen Umweltaspekten (Arten/Lebensgemeinschaften, Schall, Boden) wurden nicht durchgeführt. Ein offensichtliches Erfordernis dafür ist nicht gegeben.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung der Darstellungen und Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 und 4 BauGB.

Derzeit sind keine erheblichen und nicht kompensierbaren Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar. Deshalb kann auf die Beschreibung der weiteren geplanten Maßnahmen zur Überwachung verzichtet werden. Besondere Instrumente eines Monitorings sind nicht vorgesehen. Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen (z. B. Immissionsschutz) bei der Konkretisierung und Realisierung der neuen Nutzung in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren geprüft.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die FNP-Änderung wird eine erhöhte bauliche Inanspruchnahme der bisher überwiegend bereits als Parkplatz genutzten Flächen als Wohnmobilstellplatz mit Sanitäreinrichtungen planungsrechtlich vorbereitet. Die Umweltauswirkungen beziehen sich bei Durchführung der Planung vor allem auf weitergehende Versiegelungen, einen dadurch bewirkten erhöhten Niederschlagswasserabfluss und kleinklimatischen Veränderungen.

Die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft lassen sich innerhalb des Plangeltungsbereiches nur unzureichend vermeiden oder vermindern. Deshalb sollen sie zur Beibehaltung des ökologischen Gleichgewichtes extern im vollen Umfang kompensiert werden.

3.4 Referenzliste der Quellen

- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2017/2019
- Regionalplan Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Energie 2016
- Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen: GEOportal.NRW.Online unter: <https://www.geoportal.nrw/fachkategorien>
- Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de>
- Kreis Steinfurt: Digitaler Kartenschränk der Kreisverwaltung Steinfurt: Online unter: <https://kreis-steinfurt.maps.arcgis.com>
- Gemeinde Lienen: Flächennutzungsplan
- Starkregenhinweiskarte LANUV

Aufgestellt:

Osnabrück, 11.05.2022

Ri/Fr/Re-21248011-02

Planungsbüro Hahm GmbH

III. Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Lienen hat der Begründung des Entwurfes in seiner Sitzung am zugestimmt.

Die Entwurfsbegründung hat zusammen mit dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Der Feststellungsbeschluss zu dieser Flächennutzungsplanänderung erfolgte am

Lienen, den

Der Bürgermeister

.....

(Bürgermeister)